# Satzung

#### Fachschaft Informatik Tübingen

3. Dezember 2018

## Inhaltsverzeichnis

١.	Aligemeine Bestimmungen	3
	§ 1. Name und Sitz	3
	§ 2. Ziele und Aufgaben des Vereins	3
	§ 3. Selbstlosigkeit	3
II.	Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder	4
	§ 4. Mitgliedschaft	4
	§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft	4
	§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft	4
	§ 7. Mitgliedsbeiträge	5
	§ 8. Organe des Vereins	5
Ш.	Mitgliederversammlung	6
	§ 9. Zuständigkeiten	6
	§ 10. Turnus, Öffentlichkeit	6
	§ 11. Einberufungen	6
	§ 12. Beschlussfähigkeit	6
	§ 13. Tagesordnung	7
	§ 14. Leitung der Mitgliederversammlung	7
	§ 15. Stimmrecht	7
	§ 16. Beschlussfassung	7
	§ 17. Protokoll	8
	§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
IV	Vorstand	9
	§ 19. Zusammensetzung	9
	§ 20. Rechtsvertretung	9
	§ 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes	9
	§ 22. Aufgaben	9
	§ 23. Berufung und Abbestellung des Vorstandes	10
	§ 24. Vorstandssitzungen	10
V.	Verschiedenes	11
	§ 25. Rechnungslegung, Kassenprüfung	11
	§ 26. Auflösung des Vereins	11
	§ 27. Schlussbestimmung	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Fachschaft Informatik Tübingen (kurz: fsi Tübingen).
- (2) Er hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2. Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - (i) Betreuung von Studienanfängern.
  - (ii) Bereitstellung von Lehrmaterialien (z.B. Skripte und Altklausuren) und Arbeitsutensilien (z.B. Präparierbestecke).
  - (iii) Ansprechpartner für studentische Belange.
  - (iv) Anbieten einer kostenfreien Infrastruktur mit Mailling-Listen.
  - (v) Betreiben einer Homepage mit vereinsbezogenen Informationen

#### § 3. Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

# II. Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

#### § 4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die in einem der dem Fachbereich Informatik der Universität Tübingen angehörigen Studiengänge oder einem Lehramtsstudiengang mit Unterrichtsfach Informatik ordentlich immatrikuliert sind und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Fördermitglied können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben, über die durch Beschluss des Vorstandes entschieden wird. Die Annahme ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Im Fall der Ablehnung besteht ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
  - (i) wenn das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklärt,
  - (ii) wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zwei Jahre im Rückstand ist und der Vorstand daraufhin das Ende der Mitgliedschaft feststellt,
  - (iii) wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder das Vereinsansehen schädigt und die Mitgliederversammlung daraufhin mit 3/4-Mehrheit den Ausschluss beschließt, oder
  - (iv) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft geht in eine Fördermitgliedschaft über, wenn
  - (i) das Mitglied in einem Zeitraum von zwei Jahren zu keiner Mitgliederversammlung erschienen ist oder

- (ii) falls die Bedingungen in §4 Ziff. 1 nicht mehr erfüllt sind.
- (3) Das ordentliche Mitglied hat den Wegfall der Bedingungen dem Vorstand anzuzeigen.

#### § 7. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern kann ein jährlicher, ggf. nach Mitgliedsform differenzierter Beitrag erhoben werden, welcher unabhängig vom Beitrittstermin jeweils für das Kalenderjahr erhoben wird.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 8. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (i) die Mitgliederversammlung
  - (ii) der Vorstand

## III. Mitgliederversammlung

#### § 9. Zuständigkeiten

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im Einzelnen hat die Mitgliederversammlung u.a. folgende Aufgaben:
  - (i) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - (ii) Entlastung des Vorstands
  - (iii) Wahl der Rechnungsprüferenden des Vereins
  - (iv) Entscheidung über den Widerspruch abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber gemäß §5 Ziff. 2
  - (v) Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. eine Beitragsordnung
  - (vi) Änderungen der Satzung
  - (vii) Auflösung des Vereins

#### § 10. Turnus, Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung findet öffentlich statt

#### § 11. Einberufungen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die von ihnen angegebene E-Mail Adresse zugesandt.

#### § 12. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht im Sinne von §11 einberufen wurde.

#### § 13. Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand stellen. Über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Nicht Gegenstand eines Ergänzungsantrags können sein:
  - (i) Auflösung des Vereins,
  - (ii) Änderung der Satzung sowie
  - (iii) Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder
- (2) Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.
- (3) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte beinhalten:
  - (i) Beschluss der Tagesordnung,
  - (ii) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - (iii) Geschäftsbericht des Vorstandes,
  - (iv) Bericht der Kassenprüfenden,
  - (v) Entlastung des Vorstandes sowie
  - (vi) Wahl des Vorstandes.

#### § 14. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.

#### § 15. Stimmrecht

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung einfach stimmberechtigt. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### § 16. Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied mit Ja, Nein oder Enthaltung stimmen. Zur Beschlussfassung genügt, falls nicht anders geregelt, eine Mehrheit der Ja- über den Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfenden werden, falls mehr Kandidierende zur Wahl stehen, als es Ämter zu besetzen gilt, die drei bzw. zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können, gewählt. Jedes abstimmende Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

- (3) Abstimmungen erfolgen stets geheim. Davon kann abgewichen werden, falls kein stimmberechtigtes Mitglied Einspruch erhebt, jedoch niemals, wenn Gegenstand der Abstimmung die Besetzung eines Amtes ist.
- (4) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 17. Protokoll

- (1) Ein vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied fertigt ein Protokoll der Mitgliederversammlung an.
- (2) Das Protokoll gibt Aufschluss über die Ergebnisse von Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist binnen sieben Tagen den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (4) Den Vereinsmitgliedern bleiben dreißig Tage nach der Bekanntmachung des Protokolls zum Stellen von Änderungsanträgen, über die der Vorstand entscheidet. Wird das Protokoll dadurch nachträglich geändert, muss das Protokoll erneut entsprechend obiger Bestimmungen bekannt gemacht werden.

#### § 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand veranstaltet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn
  - (i) die Belange des Vereins es erfordern,
  - (ii) die Schatzmeister\*innen es für erforderlich halten oder
  - (iii) mindestens ein Drittel der Mitglieder gemeinsam unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand eine solche beantragen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet zum frühsten möglichen Zeitpunkt statt. Die in §11 bestimmten Vorschriften zur Einberufung sind davon unberührt.

## IV. Vorstand

#### § 19. Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens fünf Personen. Diese müssen natürliche Personen und ordentliches Mitglied oder Fördermitglied des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus:
  - (i) der/dem Vorsitzenden
  - (ii) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (iii) der/die Schatzmeister/in

diese müssen verschiedene Personen sein.

#### § 20. Rechtsvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 19 Abs. 1. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelnd berechtigt den Verein zu vertreten.

#### § 21. Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstehende finanzielle Aufwendungen können ihnen vom Verein erstattet werden.

#### § 22. Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand hat auf jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über die seit der letzten Mitgliederversammlung geleistete Arbeit abzulegen.

#### § 23. Berufung und Abbestellung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Dabei wird auch die Rolle des\*der Kassenwarts festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands muss zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Eine vorgezogene Neuwahl des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden.

#### § 24. Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden grundsätzlich einvernehmlich einberufen. In Ausnahmefällen ist eine Vorstandssitzung aber auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln.

## V. Verschiedenes

#### § 25. Rechnungslegung, Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Kassenführung Rechnung zu legen und fertigt einen Jahresabschluss an.
- (2) Mit dem Vorstand wählt jede Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit zwei Vereinsmitglieder zu Kassenprüfenden. Sie prüfen zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung und den Jahresabschluss auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Kassenprüfenden dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Falls andere Kandidaten zur Verfügung stehen, dürfen sie nicht Mitglieder des Vorstandes des Vorjahres sein und nicht wiedergewählt werden

#### § 26. Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung gemäß §9 Absatz 2 (VII) oder aus gesetzlichen Gründen aufgelöst.
- (2) Für die Auflösung des Vereins über die Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit von mindestens 50% der Mitgliederschaft oder alternativ 6 ordentlichen Mitgliedern notwendig. Der Verein wird aufgelöst, falls eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten mit Ja stimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewähr des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen e.V. (Universitätsbund), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Inkrafttreten

### § 27. Schlussbestimmung

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Tübingen, den 3. Dezember 2018 Die Gründungsmitglieder